
Gemeinde Treis Karden

Fachbeitrag Naturschutz, inklusive artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Erschließungsstraße Am Laach“ Ortsgemeinde Treis Karden

Stand: Juni 2020

Planungsbüro Valerius 

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1	ANLASS.....	3
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
3	AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
4	BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
4.1	Arten und Biotope.....	6
4.2	Landschaftsbild	7
4.3	Wasser.....	10
4.4	Boden	11
4.5	Klima.....	11
4.6	Vorbelastungen.....	11
4.7	Zusammenfassung	12
5	FLÄCHENBIANZIERUNG	13
6	VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	15
6.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)	15
6.2	Kompensationsmaßnahmen (KM)	15
6.3	Pflanzschema und Pflanzliste	18
7	POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN	19
GEMÄß § 44 BNATSCHG		19
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	19
7.2	Betroffenheit.....	20
7.3	Zusammenfassung	23

1 ANLASS

Die Ortsgemeinde Treis-Karden beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erschließungsstraße Am Laach“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird in erster Linie die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden innerörtlichen Erschließungsstraße angestrebt.

Die Straße „Am Laach“ übernimmt im gesamtörtlichen Straßennetz eine wichtige Funktion als „Zubringerstraße“ für die angrenzenden Sport- und Freizeiteinrichtungen (Tennisplätze, Campinginsel und Hafen), diverse Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittel- und Baumärkte), die Mosellandwerkstatt sowie sonstige Einrichtungen. Auch Wohnbaugrundstücke werden hierüber erschlossen.

Aus diesem Grund besteht ein zwingendes städtebauliches Erfordernis für die planungsrechtliche Regelung bzw. Überplanung der Verkehrsfläche und somit deren dauerhafte zweckgebundene Sicherung.

Des Weiteren ist am östlichen Rand des Geltungsbereichs eine etwa 2.370 m² große Teilfläche Bestandteil des Bebauungsplans. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Treis, Flur 7, Nr. 183/2 (741 m²), 183/3 (525 m²), 184/3 (404 m²) und 185/12 tlw.

Anlass für die Einbeziehung dieser Flächen ist die konkrete Absicht eines ortsansässigen Unternehmens nach Erweiterung bzw. Ergänzung seines Betriebsstandortes. Hierzu hat er bei der Ortsgemeinde Treis-Karden die Einbeziehung der Parzellen Nrn. 183/3, 184/3 und 185/12 tlw. beantragt. Die zwischen diesen Parzellen und der Straßenverkehrsfläche liegende Parzelle Nr. 183/2 steht im Eigentum der Ortsgemeinde und wird künftig als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Auf diese Weise kann ein Beitrag für die Erhaltung und Entwicklung des ortsansässigen Unternehmens i.S. des § 1 (6) Nr. 8 BauGB geleistet werden. Im vorliegenden Fall ist es für die Ortsgemeinde von Bedeutung, die Standortinteressen der ortsansässigen Unternehmen an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Bestandes sowie das Bedürfnis nach Betriebserweiterung und Modernisierung zu gewährleisten

Im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgt die Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz, in dem die Eingriffe in die Schutzgüter analysiert bilanziert sowie entsprechende Maßnahmen abgeleitet und die artenschutzrechtliche Relevanz im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft wird.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 2.343 m² befindet sich an der nordöstlichen Spitze des Gewerbegebietes „Am Laach“ und wird von den Straßen „Am Kalkofen“, „Am Laach“ sowie dem von dem nordöstlich/südwestlich verlaufendem Wirtschaftsweg eingerahmt.

Das Plangebiet ist durch unterschiedliche Nutzungen gekennzeichnet: Neben der randlichen Eingrünung durch Sträucher und Laubbäume, die sich teilweise im Böschungsbereich befinden, wird der Wiesenteil u.a. für Gehölzrückschnitt und als Lagerfläche genutzt. Die Böschungsbereiche im Plangebiet sind zusätzlich vereinzelt durch Sträucher geprägt.



Abbildung 1: Lage des naturschutzrechtlich relevanten Teils des Plangebietes (Quelle LANIS, RLP, 2020)

3 AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Im Planungsraum sowie unmittelbar daran angrenzend sind keine Objekte kartiert.

Östlich des Plangebietes verläuft der Flaumbach, jenseits des Wirtschaftsweges und der Gartenanlagen, der Bestandteil des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ ist. Die geringste Entfernung beträgt zwar lediglich 31 m, jedoch kann festgehalten werden, dass aufgrund der bereits bestehenden Störungen durch Siedlung, Verkehr und Erholungsnutzung in den o.g. Gartenanlagen davon ausgegangen werden kann, dass eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die geplante Bebauung nicht abzuleiten ist.

Schützenswerte Gebiete und Pauschalschutzflächen gem. § 30 BNatSchG sind im Planungsraum nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.



Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP (LANIS, 2020)

4 BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Arten und Biotope

Der Planungsraum ist durch folgende Strukturen gekennzeichnet:

- gepflegte Grünfläche mit Einzelbäumen (Birke, Kastanie, Kiefer) und Sitzbänken
- freie Gehölzvegetation (ungenutzte Grünanlage) im nordwestlich ausgerichteten Böschungsbereich, die sich aus Gräsern und Sträuchern zusammensetzt



Abbildung 3: zu erhaltende Grünfläche mit Brutbaum (Birke) (Stern)

- regelmäßig gemähte Wiese/Wiesenweg mit Sitzbänken, Lagerung von Gehölzrückschnitt und sonstigen Materialien (Holz, Metall, etc.)
- freie Gehölzvegetation (ungenutzte Grünanlage) im südöstlich ausgerichteten Böschungsbereich, die sich aus Gräsern und Sträuchern zusammensetzt



Artenliste

Datum der Aufnahme: 04.06.20 (mit Angabe der LRT-typischen Arten und Störzeiger)

Art

Crepis biennis
Trifolium pratense
Rumex acetosa
Taraxacum officinale
Urtica dioica
Plantago lanceolata

Poa pratensis agg.
Rumex obtusifolius
Cardamine pratensis
Trifolium pratense
Cerastium glomeratum
Galium mollugo
Potentilla reptans
Echium vulgare
Saponaria officinalis
Thymus serpyllum
Sedum acre
Plantago major
Polygonum aviculare

FFH- Lebensraumtyp:	nein
Schutz nach § 15 LNatSchG:	nein
Erhaltungszustand:	anthropogen beeinträchtigt

Ergebnis: Die von dem Bebauungsplan betroffene Grünlandfläche unterliegt nicht dem Biotoppauschalschutz nach § 15 LNatSchG.

Die Schutzbedürftigkeit ist vor allem wegen der anthropogenen Einflüsse im Plangebiet (Zufahrt, Lager, Sitzbänke) und daran angrenzend (Erschließung, Gewerbe), auf vorbelasteter Fläche, insgesamt als **gering- bis mittelwertig** einzustufen; da sich bis auf ein Nest im Bereich einer Birke (siehe nachfolgenden Hinweis) keine Brut- und Fortpflanzungsstandorte planungsrelevanter faunistischer Arten im Plangebiet befinden. Zudem liegt sich das Plangebiet in einer Insellage, da es von baulichen Anlagen (Erschließungswege und Bebauung) eingerahmt ist. Hier stellen insbesondere das angrenzende Gewerbegebiet, wie auch die Straße „Am Laach“ Barrieren für bodengebundene Tiere dar, die von der nordöstlich verlaufenden Mosel zum südlich gelegenen Laubwald und umgekehrt wandern wollen (z.B. Amphibien); die zusätzliche geplante Bebauung trägt diesbezüglich zu keiner Verschärfung der der Barriere-Situation bei.

Der Eingriff ist wegen der stark eingeschränkten Habitatqualität in Verbindung mit den bestehenden anthropogenen Einflüssen als kompensierbar einzustufen.

Hinweis: In der Birke an der Erschließungsstraße, im nordöstlichen Spitze des Plangebietes befindet sich ein Neststandort, das trotz geplanter Bebauung erhalten bleibt. Aufgrund der Lage an der Erschließungsstraße kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Neststandort der störungstoleranten Art (Elster) nicht aufgegeben wird.

Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 zum Plangebiet. Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet und den Zier- und Nutzgärten zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet und dem damit verbundenen Störungen, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen wird.

4.2 Landschaftsbild

Das Planungsgebiet spielt aus Sicht der Landschaftsbildbetrachtung zwar wegen der geringen Plangebietsgröße keine besondere Rolle, zumal sich südöstlich ein ca. neun Hektar großes Gewerbegebiet anschließt. Jedoch befindet sich das Plangebiet an dessen nordöstlicher Spitze und würde im Falle der Entfernung des vorhandenen Sichtschutzes (Großgehölze) entlang der Erschließungsstraße „Am Laach“, den Blick auf das neue Misch- und Gewerbegebiet ermöglichen, was durch deren Erhalt im Böschungsbereich vermieden werden kann. Daher ist es aus naturschutzfachlicher Sicht geboten, die entlang der Erschließungsstraße „Am Laach“ vorhandenen Laubbäume zu erhalten und dauerhaft zu entwickeln. Auf diese Weise erfolgt gegenüber dem Status quo keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sofern sich die bauliche Entwicklung im Plangebiet

an der vorhandenen Bebauungsdimension der Umgebung orientiert. Gemäß den textlichen Festsetzungen wird als Art der baulichen Nutzung, entsprechend den Vorgaben aus der Umgebungsbebauung mit dem Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Einrichtungen, ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt (Quelle: WeSt-Stadtplaner GmbH, 2020).

Aus Sicht des subjektiven Durchschnittsbetrachters wird durch den Erhalt der Grünfläche, insbesondere durch das Verbleiben der Großgehölze, das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich geändert.

Dadurch, dass das Plangebiet nur eine geringe Größe aufweist, ein direkter Bezug zum südlich angrenzenden Gewerbegebiet besteht und das Plangebiet von Erschließungsstraßen /-wegen eingerahmt ist sowie aufgrund der Tatsache, dass die maßgeblichen Gehölze erhalten bleiben, wird die Schutzbedürftigkeit als **gering- bis mittelwertig** eingestuft. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist kompensierbar.

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 4: Blick in das Plangebiet aus nordöstlicher Richtung (roter Pfeil) sowie entlang der Erschließungsstraße „Am Laach“ Richtung Gewerbegebiet (gelber Pfeil)



Abbildung 5: Blick aus nordöstlicher Richtung entlang der Plangeietsgrenze (Wirtschaftsweg)



Abbildung 6: Blick auf die zu erhaltende Grünfläche mit Großgehölzen, die den Sichtschutz für das Plangebiet und das dahinter liegende Gewerbegebiet darstellt



Abbildung 7: Blick auf das südlich angrenzende Gewerbegebiet



Abbildung 8: Blick auf den Planungsraum



Abbildung 9: Blick von der Erschließungsstraße „Am Laach“ auf den Flaumbach



Abbildung 10: Nest in der Birke an der nordöstlichen Spitze des Plangebietes

4.3 Wasser

Im Plangebiet ist kein Gewässer vorhanden. Das Plangebiet ist zudem durch Verdichtungen, infolge Befahrens gekennzeichnet.

Durch die geplante Bebauung und der Nähe des Flaumbaches, ist kein Konflikt durch eine Verschärfung der Hochwassersituation infolge erhöhter Versiegelung abzuleiten. Dennoch ist bei der zukünftigen Versiegelung und Verdichtung von vorbelasteten Flächen, auf eine Vermeidung von weiteren, unnötigen Beeinträchtigungen der Versickerung in der Form zu achten, indem eine Minimierung der Versiegelung realisiert wird. Es gilt, die festgesetzten Maßnahmen zu beachten.

Die Schutzbedürftigkeit des Wassers wird aufgrund der Vorbelastungen als **gering- bis mittelwertig** eingestuft.

Der Eingriff ist kompensierbar.

4.4 Boden

Durch die Bebauung (Versiegelung) werden die beeinträchtigten Bodenfunktionen vollständig zerstört, daher sind die nicht zu versiegelnden und nicht zusätzlich zu verdichtenden Bereiche des Plangebiets aufzuwerten und insgesamt ist eine Minimierung der Versiegelung anzustreben.

Eine Aufwertung erfolgt am ehesten durch eine Bepflanzung, da somit der Boden mittels Durchwurzelung aufgelockert und das Bodenporenvolumen vergrößert werden kann.

Trotz der bisherigen Nutzung (Verdichtung durch Befahren und Lagern), wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

Der Eingriff ist kompensierbar, da sich die geplante Bebauung ausschließlich auf vorbelastete Grünlandflächen konzentriert. Mit Rücksicht auf die Topografie des Geländes ist es anzustreben, dass die verbleibenden Böschungsbereiche (ungenutzte Grünanlagen) erhalten bleiben und durch eine heimische und standorttypische Gehölzvegetation bepflanzt werden. Dadurch kommt es zu einer flächigen Durchwurzelung des Bodens, die gleichzeitig eine Böschungssicherung darstellt.

Die Schutzbedürftigkeit wird aber insgesamt, wegen der fehlenden Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Böden, als **mittelwertig** eingestuft.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist kompensierbar.

4.5 Klima

Das Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Spitze des vorhandenen Gewerbegebietes im Randbereich der Siedlung. Durch die Erhaltung der Großgehölze an der nordwestlichen Grenze im Plangebiet kommt es zu keiner negativen Veränderung der Filterwirkung der Westwinde für den östlichen Siedlungsbereich. Ebenso ist ein erhöhtes Wärmeinselerisiko wegen der angrenzend unbebauten Fläche nicht gegeben.

Insgesamt ist von einer geringen Schutzbedürftigkeit auszugehen, da sich durch die fehlende Beeinträchtigung des Lokalklimas keine Erheblichkeit ableiten lässt.

Die Schutzbedürftigkeit ist als **geringwertig** einzustufen, da durch die geplante Bebauung weder eine Barriere einer Luftaustauschbahn, noch die Bildung von Wärmeinsel erwartet werden kann.

4.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- unmittelbar angrenzende Gewerbeflächen
- unmittelbar angrenzende Erschließung
- Wirtschaftsweg, Zier- und Nutzgärten zwischen Flaumbach und Plangebiet

Arten- und Biotoppotential

- Verdichtung
- Nutzung u.a. als temporäre Lagerflächen
- Erschließung (Grasweg)
- Barrierewirkung durch die Erschließung und das südliche Gewerbegebiet, z.B. für Amphibien, zwischen Wald und Mosel

Boden

- Verdichtung im Plangebiet durch anthropogene Einflüsse (Lagern, Befahren)

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens im Plangebiet, infolge Verdichtung
- Veränderung des Bodenporenvolumens angrenzend an das Plangebiet, infolge Versiegelung

Lokalklima

- Vorbelastung durch Siedlungsnähe und Lage an der Erschließungsstraße „Am Laach“

4.7 Zusammenfassung

Aus der Analyse der Schutzgüter ist abzuleiten, dass das Plangebiet weitestgehend eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit aufweist, da der Planungsraum bei der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter und mit Bezug auf die geplante Bebauung einen Eingriff darstellt, der nicht zuletzt wegen seiner geringen Größe in vorbelastetem Gebiet und vor dem Hintergrund der Erhalt der Großgehölze kompensierbar ist.

Zudem wird die Struktur im Plangebiet und unmittelbar daran angrenzend nicht maßgeblich verändert.



Abbildung 11: Ausschnitt B-Plan-Entwurf mit Darstellung des Erhalts der Grünfläche mit Großgehölzen (Quelle: WeSt-Stadtplaner, 2020)

5 FLÄCHENBIANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Biotoptyp (Status quo)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Grünanlage mit Großgehölzen (HM 0)	5,5	503,00	2766,50
Ugenutzte Grünanlage (Böschung) (HM 9)	4,5	842,00	3789,00
Grünfläche (EA 0)	3,5	524,00	1834,00
Lagerfläche (HAT 3)	1	122,00	122,00
Grasweg (VB 2)	3	352,00	1056,00
Summe		2343,00	9567,50

Tabelle 1: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 9.567,50 Punkten auf. Der Eingriffswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Eingriff	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
Grünfläche mit Großgehölzen	5,5	503,00	2766,50
Ugenutzte Grünanlage (Böschung)	4,5	237,00	1066,50
überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,6 von 1602 m ²	1	962,20	962,20
nicht überbaubare Grundstücksfläche von 0,4 von 1602 m ²	3,5	640,80	2242,80
Summe		2343,00	7038,00

Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffswertes

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) Status quo	9567,50
WP Eingriff	7038,00
WP Kompensationsdefizit	2529,50
Ersatzfläche (m ²) bei Aufwertung um 3 WP	843,17

Tabelle 3: Gesamtbilanz

Das Ergebnis der Flächenbilanz weist ein Kompensationsdefizit in Höhe von 2.529,50 WP. Der Eingriff kann als ausgeglichen angesehen werden, sofern eine Ersatzfläche mit einer Größe von 843 m³ zur Verfügung gestellt wird, die um drei Wertpunkte aufgewertet werden kann. Die OG Treis-Karden stellt die folgenden Flächen zur Verfügung:
Gemarkung Treis, Flur 7 Nr. 185/11 und Nr. 185/12 tlw.

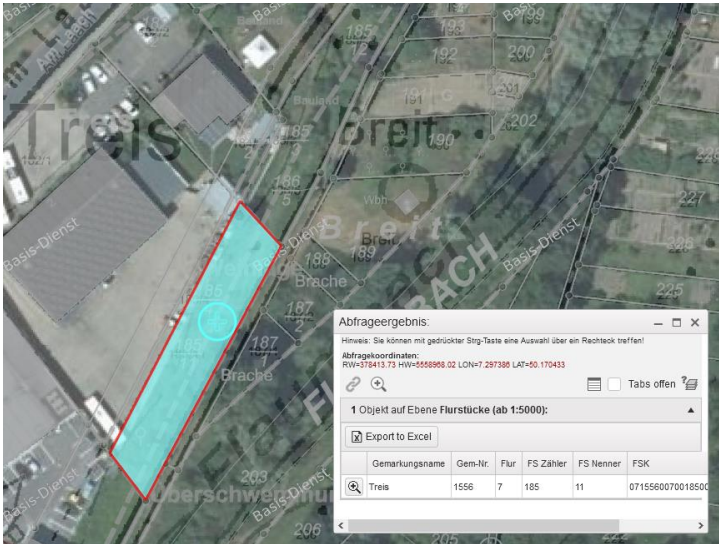


Abbildung 12: Kompensationsfläche Gemarkung Treis, Flur 7 Nr. 185/11

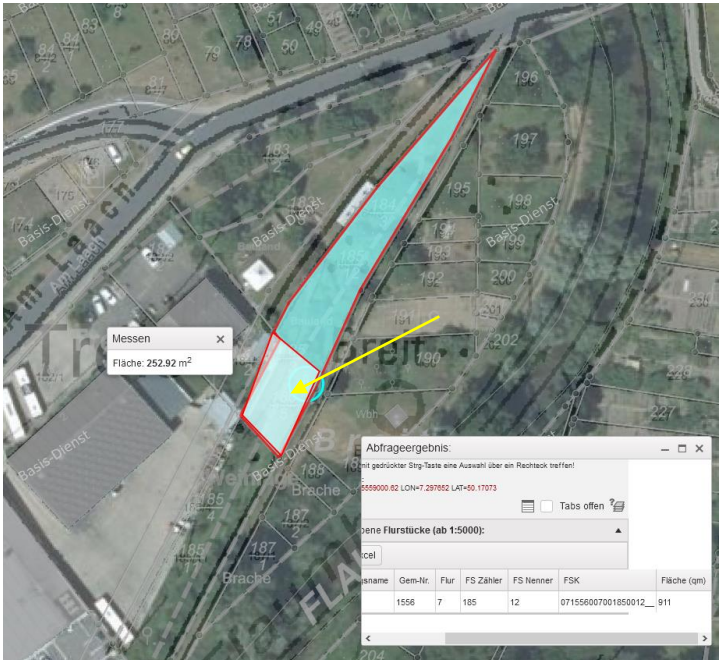


Abbildung 13: Kompensationsfläche: Gemarkung Treis, Flur 7 Nr. 185/12 thw.

6 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

6.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt und Entwicklung der öffentlichen Grünfläche

Gemäß B-Plan Urkunde ist die öffentliche Grünfläche dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Dies umfasst insbesondere den Schutz der vorhandenen Großgehölze als kompensatorischer Faktor für den Eingriff in das Landschaftsbild. In Abhängigkeit der bestehenden Verkehrssicherungspflicht durch die Kommune bieten die Großgehölze der öffentlichen Grünfläche, neben der hohen Aufenthaltsqualität (Beitrag zur Erholungsnutzung) einen effektiven Sichtschutz vor der geplanten baulichen Entwicklung im Plangebiet und vor dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet, bei Anfahrt aus nordöstlicher Richtung über die Erschließung „Am Laach“.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird die folgende Kompensationsmaßnahme durchgeführt:

KM 1: Erhaltung und Entwicklung der Obstgehölze / Offenlandstrukturen

Auf den folgenden Grundstücken wurde durch den Vorhabenträger die intensiv genutzte Reblandfläche in eine extensive Wiese umgewandelt und mit Obstgehölzen versehen.

Im Rahmen der Kompensation sind die vorhandenen heimischen Gehölze dauerhaft zu pflegen und eine extensive Grünlandbewirtschaftung umzusetzen: dazu ist der Offenlandteil zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu entsorgen. Die erste Mahd erfolgt ab Mitte Juni, die zweite Mahd erfolgt ab Mitte September eines jeden Jahres. Ziel ist die dauerhafte Entwicklung eines mageren Offenlandstandortes. Ein Verbuschung ist nicht zulässig.

Zusätzlich dazu sind auf der Gesamtfläche drei Obstgehölze (Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu entwickeln (siehe Pflanzliste und Pflanzqualität). Der Stamm-Abstand der Großgehölze sollte einen Abstand von min. 10 aufweisen um eine naturnahe Kronenentwicklung ($D = 5\text{ m}$) zu ermöglichen (es wird kein konkreter Standort vorgegeben).

Die Maßnahmen sind auf den folgenden Flurstücken dauerhaft umzusetzen:

Gemarkung Treis, Flur 7 Nr. 185/11
Gemarkung Treis, Flur 7 Nr. 185/12 tlw.
Gesamtkompensationsfläche:

Größe: 708 m², davon: 708 m² zur Kompensation
Größe: 911 m², davon: 286 m² zur Kompensation
Größe: 994 m²

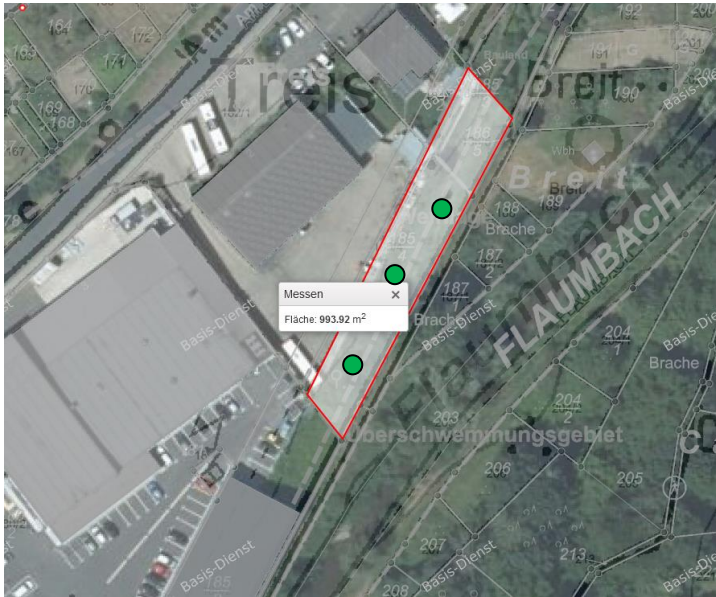


Abbildung 14: Abgrenzung der Kompensationsfläche mit möglichen Standorten der Laubgehölze II. Ordnung (Hochstamm)



Abbildung 15: Kompensationsfläche mit Obstgehölze

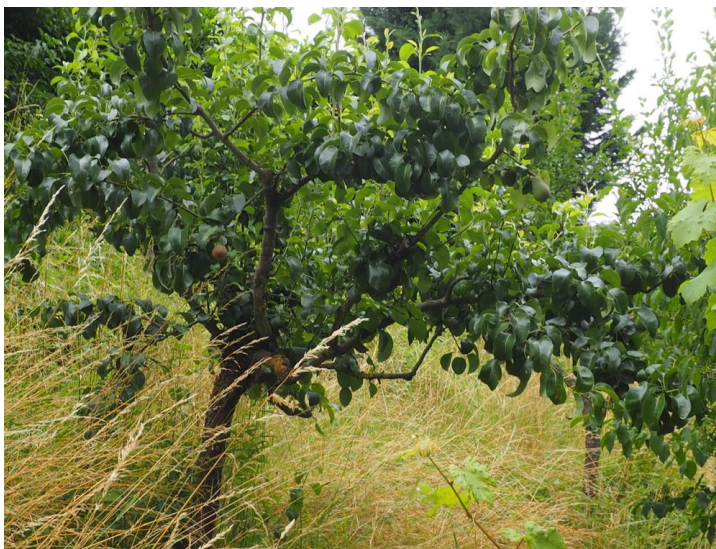


Abbildung 16: Kompensationsfläche mit Obstgehölz

KM 2: Entwicklung der Trockenmauer im Randbereich der Kompensationsflächen

Im Randbereich der o.a. Grundstücke befindet sich zwischen Weg und Böschungsfuß eine verbuschte Trockenmauer. Diese ist auf der gesamten Länge freizustellen und dauerhaft zu pflegen, indem eine Vegetationsentwicklung im Bereich der Mauer zurückgedrängt und eine freie Gehölzsukzession dauerhaft vermieden wird. Ziel ist, die Mauer sichtbar zu machen und durch eine Reduzierung der Verschattung, ein potentiell Habitat für Reptilien (z.B. Mauereidechse) zu entwickeln.



Abbildung 17: durch Verschattung und freie Sukzession geprägte Trockenmauer



Abbildung 18: durch Verschattung und freie Sukzession geprägte Trockenmauer

6.3 Pflanzschema und Pflanzliste

Pflanzenauswahl/Pflanzqualität

Im Folgenden wird eine Auswahl Laubgehölze II Ordnung angegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die gleiche Qualität und Eignung haben.

Obstgehölze (Bäume II Ordnung)

Apfelsorten

Boikenapfel
Brettacher
Gelber Edelapfel
Großer Rheinischer Bohnapfel
Jakob Lebel
Remo
Relinda
Retina
Rheinische Schafsnase
Roter Eiserapfel

Birnensorten

Harrow Sweet
Byerische Weinbirne
Metzer Bratbirne
Schweizer Wasserbirne

Süßkirschen

Büttners
Heldefinger
Große Schwarze Knorpelkirsche
Stella

Pflaumen

Bühler Früzwetschge
Hanita
Hauszwetschge „Zum Felde“
Mirabelle von Nancy
Opal
Qullins Reneklode
Sanctus Hubertus
ZOP
Löhrpflaume

Sonstige Obstarten

Mispel
Speierling
Walnuß

Pflanzqualität

Die Sortierung der Obstgehölze hat folgende Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt (2xv), ohne Ballen (o.B.), Stammumfang (STU) = 12-14 cm)

Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

7 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildelebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie. Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Eine vertiefende Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes in Siedlungsnähe und dessen geringe Größe, können essentielle Habitate ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Nest in der Birke auch zukünftig durch störungstolerante Arten, wie z.B. Elster genutzt wird.

Die Begehung des Plangebietes und dessen Randbereiche dient der Einschätzung als potentiell essentielle Habitate (Nahrung, Rückzug, Brut- und Fortpflanzung).

Aufgrund der Siedlungsnähe ist im Plangebiet von Ubiquisten auszugehen. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes ist aufgrund der Lage, der Nutzung und der Störreize nicht abzuleiten.

7.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel sowie Fledermäuse im Umfeld
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zur Siedlung (Ubiquisten). Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum überwiegend als temporäres Nahrungs- und Rückzugs-, eingeschränkt auch als Bruthabitat genutzt wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: gering – mittel (*)
Der Planungsraum dient als temporäres Rückzugs- und Nahrungshabitat für Vögel, bedingt auch für Fledermausarten mit einer unterdurchschnittlichen Eignung aufgrund der bestehenden Störreize und der möglichen Kollision. Die Eignung als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat ist daher nicht abzuleiten.
* Die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen. Wegen fehlender essentieller Habitatstrukturen im Plangebiet, mit ausschließlich temporärer Nahrungs- und Rückzugshabitat-Funktion und intensiver Störung, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population im Plangebiet als gering- bis mittelwertig einzustufen. Die Geringwertigkeit resultiert aus den heterogen genutzten Grünflächen (a. gepflegte und mit Bänken versehene Grünfläche an der Erschließungsstraße „Am Laach“, b. Grünfläche, die als Grasweg und Lager genutzt wird). Die mittlere Wertigkeit entsteht wegen der Großgehölze die neben der Nahrungs- und Rückzugsfunktion potentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate bieten. Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird; eine vollständig geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund fehlender Habitat-Strukturen, allenfalls eine Nutzung z.B. durch Überflüge stattfinden würde, stets eingedenk der Größe des Plangebietes und dessen Lage im Raum.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Vögel Durch die Planung werden die Großgehölze im Plangebiet erhalten. Somit bleiben trotz der geplanten

Versiegelung, Strukturen bestehen, die für Vogelarten Habitat-Funktionen aufweisen, was zur Folge hat, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung nicht abgeleitet werden kann.
Im Plangebiet finden sich keine Hinweise auf essentielle Brut- und Fortpflanzungsstätten bis auf das Nest in der Birke, dass erhalten bleibt.

Die schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe angrenzend an das Plangebiet und die Nutzungen im Plangebiet (Zufahrt zum Flurstück 182/2 sowie die Nutzung der Parkbänke), führt bei der geplanten Bebauung nicht zu einer nachhaltigen Betroffenheit der Arten, mit der Folge, dass lokale Populationen keiner Gefährdung ausgesetzt werden, so dass eine Betroffenheit der Arten nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse

Der Planungsraum stellt für Fledermausarten kein essentielles Habitat dar. Trotz der Möglichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Offenland-, aber auch Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Im Falle einer Bebauung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Erhalt aller Bäume
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sollten heimische und standorttypische Arten bevorzugt werden

Fledermäuse

- Nicht von Relevanz,
- Ein Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäudewänden wird mit Bezug zur bestehenden Kollisionsgefahr nicht als sinnvoll erachtet

Maßnahme

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Erhalt aller Laubbäume (potentielle Brutstätten)
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Erhalt potenzieller Brutstätten (Birke)

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen

Fledermäuse

- Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.
Da die im Planungsraum festgestellten Arten in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential durchaus brüten können und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden ()*

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar.

Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes die den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(*FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine potentielle Beeinträchtigung faunistischer Arten durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

7.3 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat sowie wegen des Nachweises eines Nestes auch als Bruthabitat genutzt wird. Die Brutstätte wird dauerhaft erhalten, da der Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird. Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Fläche dar, die im Falle einer Bebauung, gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird, da Gehölze erhalten, bzw. im Rahmen der Kompensation angepflanzt werden, die wiederum mittelfristig potentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate aufweisen.

Der Planungsraum weist keine essentiellen faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht ihr aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im Juni 2020

Bearbeitung:

Antragsteller:

Gemeinde Treis-Karden



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius